

# SICHERHEITSDATENBLATT (SDB)

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der:

VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Überarbeitet am 29-Jul-2024 WAI2 - EGHS - EUROPEAN Revisionsnummer 4

# ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktbezeichnung Silica Reagent 1

Produkt-Nr 8030REX-1 Eindeutiger Rezepturidentifikator Nicht zutreffend

(UFI)

Kit-Referenz 8030cX Silica Analyzer Reagent Kit

REACH-Registrierungsnummer Nicht zutreffend

Reiner Stoff/Gemisch Gemisch

Enthält Schwefelsäure

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung Verwendung als Laborreagenz

Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Keine Information verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller, Importeur, Lieferant Thermo Fisher Scientific©

Water and Lab Products

22 Alpha Road

Chelmsford, MA 01824, USA

1-978-232-6000

E-Mail-Adresse wlp.techsupport@thermofisher.com

Hergestellt in USA

1.4. Notrufnummer 24-Stunden-Notruf

**CHEMTREC®** 

Within USA and Canada: 1-800-424-9300 Outside USA and Canada: 1-703-527-3887

(collect calls accepted)

Produkt-Nr 8030REX-1 Dokument Nr. 229988-001 EN

### ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung - Gemisch

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kategorie 1 Unterkategorie A - (H314)
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Kategorie 1 - (H318)

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Enthält Schwefelsäure



### Signalwort Gefahr

#### Gefahrenhinweise

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H318 - Verursacht schwere Augenschäden

### Sicherheitshinweise

P280 - Schutzhandschuhe/Schutz-kleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P264 - Nach Gebrauch Gesicht, Hände und exponierte Haut gründlich waschen

P260 - Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen

P303 + P361 + P353 - BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Haut mit Wasser abwaschen/duschen

P305 + P351 + P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P310 - Sofort GIFTINFÖRMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

P304 + P340 - BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert

P301 + P330 + P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen

P363 - Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen

P501 - Inhalt/Behälter einer zugelassenen Einrichtung zur Abfallentsorgung zuführen

### 2.3. Sonstige Gefahren

Allgemeine Gefahren

Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten endokrinen Disruptoren

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Bestandteil	EG-Nr:	CAS-Nr		CLP Einstufung - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	REACH Reg-Nr
Wasser	EEC No. 231-791-2	7732-18-5	50 - 60%	Not classified	Es liegen keine Informationen vor
Natriumbisulfat Monohydrat	-	10034-88-5	20 - 30%		Es liegen keine Informationen vor
Schwefelsäure	EEC No. 231-639-5	7664-93-9	10 - 20%	Skin Corr. 1A (H314)	Es liegen keine Informationen vor
Molybdänsäure	EEC No. 231-970-5	7782-91-4	0 - 10%	Not classified	Es liegen keine Informationen vor

Bestandteil	CAS-Nr	Spezifische Konzentrationsgrenzen (SCLs)	M-Faktor	Komponentennotizen
Wasser	7732-18-5	-	-	-
Natriumbisulfat Monohydrat	10034-88-5	-	-	-
Schwefelsäure	7664-93-9	Eye Irrit. 2 (H319) ::	-	-
Molybdänsäure	7782-91-4	-	-	-

 Produkt-Nr
 8030REX-1
 Dokument Nr.
 229988-001
 EN

### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Empfehlung Dieses Sicherheitsdatenblatt ist dem behandelnden Arzt vorzuzeigen. Umgehende

medizinische Behandlung ist erforderlich.

Augenkontakt Sofort gründlich mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den

Augenlidern. Umgehende medizinische Behandlung ist erforderlich.

Hautkontakt Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen. Kontaminierte Kleidung

und Handschuhe ausziehen und vor dem erneuten Tragen waschen, einschließlich der

Innenseite. Sofort einen Arzt hinzuziehen.

Einatmen Bei Atemstillstand mit zusätzlichem Sauerstoff künstlich beatmen. Aus dem

Gefahrenbereich entfernen, auf den Boden legen. Keine Mund-zu-Mund Beatmung anwenden, wenn betroffene Person den Stoff verschluckt oder inhaliert hat; künstlich beatmen mithilfe einer Taschenmaske, die mit einem Einwege-Ventil ausgestattet ist oder mit einem anderen geeigneten medizinischen Wiederbeatmungsgerät. Sofort einen Arzt

hinzuziehen.

Verschlucken KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen

Person Wasser geben. Sofort einen Arzt hinzuziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Weitere Informationen finden

Sie in Abschnitt 8. Keine Mund-zu-Mund Beatmung anwenden, wenn betroffene Person den Stoff verschluckt oder inhaliert hat; künstlich beatmen mithilfe einer Taschenmaske, die

mit einem Einwege-Ventil ausgestattet ist oder mit einem anderen geeigneten

medizinischen Wiederbeatmungsgerät.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Wichtigste Symptome und

Wirkungen

Verursacht über alle Expositionswege Verätzungen

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise an den Arzt Symptomatische Behandlung

### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1. Löschmittel

### Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Trockenlöschmittel, Trockensand, Alkoholbeständiger Schaum.

### **Ungeeignete Löschmittel**

Es liegen keine Informationen vor

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung reizender Gase und Dämpfe führen. Das Produkt verursacht Verätzungen der Haut, Augen und Schleimhäute.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Wie bei jedem Brand ist ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät im Druckanforderungsmodus gemäß MSHA/NIOSH (genehmigt oder äquivalent) zu verwenden und vollständige Schutzkleidung zu tragen.

### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen Ausreichende Belüftung sicherstellen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Mitarbeiter in sichere Bereiche evakuieren. Personen vom Verschütteten/der

Leckage fernhalten und auf windzugewandte Seite schicken.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Darf nicht in die Umwelt freigesetzt werden. Siehe Abschnitt 12 für zusätzliche

umweltbezogene Angaben. Dämpfe können sich anreichern und explosive Konzentrationen

bilden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden zur Rückhaltung Weitere Leckagen oder Verschütten vermeiden, wenn gefahrlos möglich.

Verfahren zur Reinigung Mit inertem, absorbierenden Material aufsaugen. Aufnehmen und in entsprechend

gekennzeichnete Behälter überführen.

#### Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen, die in den Abschnitten 7 und 8 aufgeführt sind

Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung

Siehe Abschnitt 12 für zusätzliche umweltbezogene Angaben Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung

### **ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

### Hinweise zum sicheren Umgang

Schutzausrüstung/Gesichtsschutz tragen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Nur unter einer chemischen Abzugshaube verwenden. Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nicht verschlucken. Bei Verschlucken sofort medizinische Hilfe aufsuchen.

### Allgemeine Hygienevorschriften

Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

### Lagerbedingungen

Bereich für korrosive Stoffe. Behälter gut verschlossen halten und an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

### **Bestimmte Verwendungen**

Verwendung als Laborreagenz

#### Risikomanagementmaßnahmen (RMM)

Die erforderlichen Informationen sind in diesem Sicherheitsdatenblatt enthalten.

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Expositionsgrenzen

Liste Quelle (n) EU - Richtlinie (EU) 2019/1831 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von

Produkt-Nr 8030REX-1 Dokument Nr. 229988-001 EN

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission DE - MAK- und BAT-Werte Liste 2011 Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und biologische Arbeitsstofftoleranzwerte Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) Veroeffentlicht am 1.Juli 2011 Senatskommision zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe AT - Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2003 - GKV 2003) Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit BMWA geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 119/2004, BGBI. II Nr. 242/2006, BGBI. II Nr. 243/2007, BGBI. I Nr. 51/2011, BGBI. II Nr. 186/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. II Nr. 254/2018. CH - Die Schweizer Regierung hat eine Richtlinie über Grenzwerte für Arbeitsstoffe (Grenzwerte am Arbeitsplatz) erlassen, die auf der schweizerischen Bundesverordnung "Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten" basiert. Diese Weisung wird von der SUVA (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) verwaltet, periodisch überarbeitet und durchgesetzt.

Bestandteil	Europäische Union	Großbritannien	Frankreich	Belgien	Spanien
Schwefelsäure	TWA: 0.05 mg/m <sup>3</sup> (8h)	STEL: 0.15 mg/m <sup>3</sup> 15	TWA / VME: 0.05 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 0.2 mg/m <sup>3</sup> 8 uren	TWA / VLA-ED: 0.05
		min	(8 heures). indicative		mg/m³ (8 horas)
		TWA: 0.05 mg/m <sup>3</sup> 8 hr	limit		
			STEL / VLCT: 3 mg/m <sup>3</sup> .		
			indicative limit: this		
			value is not set by		
			regulation and comes		
			from a circular published		
			by the Ministry of Labor.		
Molybdänsäure		STEL: 10 mg/m <sup>3</sup> 15 min	TWA / VME: 5 mg/m <sup>3</sup> (8		TWA / VLA-ED: 0.5
		TWA: 5 mg/m <sup>3</sup> 8 hr	heures).		mg/m3 (8 horas)
		_	STEL / VLCT: 10		
			mg/m³.		

Bestandteil	Italien	Deutschland	Portugal	Die Niederlande	Finnland
Schwefelsäure	TWA: 0.05 mg/m <sup>3</sup> 8 ore.	TWA: 0.1 mg/m <sup>3</sup> (8	TWA: 0.2 mg/m <sup>3</sup> 8 horas	TWA: 0.05 mg/m <sup>3</sup> 8	TWA: 0.05 mg/m <sup>3</sup> 8
	Time Weighted Average	Stunden). AGW -		uren	tunteina
	when choosing a	exposure factor 1			STEL: 0.1 mg/m <sup>3</sup> 15
	suitable method for	TWA: 0.1 mg/m <sup>3</sup> (8			minuutteina
	monitoring exposure	Stunden). MAK			
	should take into account				
	potential constraints and				
	interactions that may				
	occur in the presence of				
	other sulfur compounds,				
	respirable fraction				
Molybdänsäure			TWA: 0.5 mg/m <sup>3</sup> 8 horas		

Bestandteil	Österreich	Dänemark	Schweiz	Polen	Norwegen
Schwefelsäure	MAK-KZGW: 0.2 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 0.05 mg/m <sup>3</sup> 8	STEL: 0.2 mg/m <sup>3</sup> 15	TWA: 0.05 mg/m <sup>3</sup> 8	TWA: 0.1 mg/m <sup>3</sup> 8 timer
	15 Minuten	timer	Minuten	godzinach	STEL: 0.3 mg/m <sup>3</sup> 15
	MAK-TMW: 0.1 mg/m <sup>3</sup> 8	STEL: 0.1 mg/m <sup>3</sup> 15	TWA: 0.1 mg/m <sup>3</sup> 8	_	minutter. value
	Stunden	minutter	Stunden		calculated thoracic
					fraction, aerosol
Molybdänsäure	MAK-KZGW: 10 mg/m <sup>3</sup>		TWA: 5 mg/m <sup>3</sup> 8		TWA: 5 mg/m <sup>3</sup> 8 timer
	15 Minuten		Stunden		
	MAK-TMW: 5 mg/m <sup>3</sup> 8				
	Stunden				

Bestandteil	Bulgarien	Kroatien	Irland	Zypern	Tschechische Republik
Schwefelsäure	TWA: 0.05 mg/m <sup>3</sup>	TWA-GVI: 0.05 mg/m³ 8 satima. when selecting the appropriate exposure monitoring method the potential limitations and disturbances that may occur in the presence of other sulfur compounds should be taken into account fog, thoracic fraction	STEL: 0.15 ppm 15 min	TWA: 0.05 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 1 mg/m³ 8 hodinách. SO3 TWA: 0.05 mg/m³ 8 hodinách. concentrated H2SO4 mist Ceiling: 2 mg/m³ SO3

 Produkt-Nr
 8030REX-1
 Dokument Nr.
 229988-001
 EN

Bestandteil	Estland	Gibraltar	Griechenland	Ungarn	Island
Schwefelsäure	TWA: 0.05 mg/m <sup>3</sup> 8	TWA: 0.05 mg/m <sup>3</sup> 8 hr	TWA: 0.05 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 0.05 mg/m <sup>3</sup> 8	TWA: 1 mg/m <sup>3</sup> 8
	tundides. mist;when	when selecting an	_	órában. AK	klukkustundum.
	choosing an exposure	appropriate exposure			Ceiling: 2 mg/m <sup>3</sup>
	monitoring method,	monitoring method,			
	possible limitations and	account should be taken			
	disturbances that may	of potential limitations			
	occur in the presence of	and interferences that			
	sulfur compounds must	may arise in the			
	be taken into account	presence of other			
	particles that reach the	sulphur compounds			
	upper respiratory tract	thoracic fraction			

	Bestandteil	Lettland	Litauen	Luxemburg	Malta	Rumänien
Γ	Schwefelsäure	TWA: 0.05 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 0.05 mg/m <sup>3</sup> vapor	0	TWA: 0.05 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 0.05 mg/m <sup>3</sup> 8 ore
			IPRD STEL: 3 mg/m <sup>3</sup>	Stunden		

Bestandteil	Russland	Slowakischen Republik	Slowenien	Schweden	Türkei
Schwefelsäure	Skin notation MAC: 1 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 0.05 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 0.05 mg/m³ 8 urah inhalable fraction, fog STEL: 0.05 mg/m³ 15 minutah inhalable fraction, fog		TWA: 0.05 mg/m³ 8 saat

### **Biologische Grenzwerte**

Dieses Produktes enthält im Lieferzustand keine gefährlichen Materialien mit biologischen Grenzwerten, die durch die länderspezifischen Regulierungsstellen festgesetzt wurden

### **Monitoring-Methoden**

EN 14042:2003 Titel: Arbeitsplatzatmosphäre. Richtlinie für Anwendung und Verwendung von Verfahren zur Bewertung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Hilfsmitteln.

### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)

Es liegen keine Informationen vor

Component	Akute Wirkung lokalen (Einatmen)	Akute Wirkung systemisch (Einatmen)	Chronische Wirkungen lokalen (Einatmen)	Chronische Wirkungen systemisch (Einatmen)
Schwefelsäure 7664-93-9 ( 10 - 20% )	DNEL = 0.1mg/m <sup>3</sup>		DNEL = 0.05mg/m <sup>3</sup>	
Molybdänsäure 7782-91-4 ( 0 - 10% )				DNEL = 11.17mg/m <sup>3</sup>

# Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration) Es liegen keine Informationen vor.

Component Frisches Wasser Frisch

Component	Frisches Wasser	Frisches Wasser Sediment	Wasser Intermittent	Mikroorganismen in Kläranlage	Soil (Landwirtschaft)
Schwefelsäure	PNEC =	PNEC =		PNEC = 8.8mg/L	
7664-93-9 ( 10 - 20% )	0.0025mg/L	0.002mg/kg			

 Produkt-Nr
 8030REX-1
 Dokument Nr.
 229988-001
 EN

		sediment dw			
Molybdänsäure 7782-91-4 ( 0 - 10% )	PNEC = 12.7mg/L	PNEC = 22600mg/kg sediment dw	PNEC = 12.7mg/L	PNEC = 21.7mg/L	PNEC = 39mg/kg soil dw

Component	Meerwasser	Marine-Wasser-Se	Meerwasser	Nahrungskette	Luft
		diment	Intermittent		
Schwefelsäure	PNEC =	PNEC =			
7664-93-9 ( 10 - 20% )	0.00025mg/L	0.002mg/kg			
		sediment dw			
Molybdänsäure	PNEC = 1.91mg/L	PNEC = 1984mg/kg			
7782-91-4 ( 0 - 10% )		sediment dw			

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Es ist sicherzustellen, dass sich in der Nähe des Arbeitsplatzes Augenduschen und

Steuerungseinrichtungen Sicherheitsduschen befinden

Persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz Chemikalienbeständige Spritzschutzbrille und einen Gesichtsschutz tragen. Bei Spritzern

sind folgende Wirkungen wahrscheinlich:. Korbbrille.

**Haut- und Körperschutz** Schutzhandschuhe / Schutzkleidung tragen.

Atemschutz Eine Schutzausrüstung ist unter normalen Gebrauchsbedingungen nicht erforderlich. Bei

unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Begrenzung und Überwachung der Es liegen keine Informationen vor

Umweltexposition

### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand Flüssigkeit
Aussehen Klar
Geruch Keine

**Geruchsschwelle** Es liegen keine Informationen vor

**pH-Wert** -0.28 **pH-Bereich** -0.78 - 0.22

Eigenschaft Werte Bemerkungen • Methode

Es liegen keine Informationen vor

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt Es liegen keine Informationen vor

Siedepunkt/Siedebereich 100 °C / 212 °F

Flammpunkt Es liegen keine Informationen vor Verdampfungsrate Es liegen keine Informationen vor Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Es liegen keine Informationen vor

Entzündlichkeitsgrenzwert in der

Luft

Obere Entzündbarkeitsgrenze:

Untere Entzündbarkeitsgrenze
Dampfdruck
Es liegen keine Informationen vor
Es liegen keine Informationen vor
Es liegen keine Informationen vor
Spezifisches Gewicht
Es liegen keine Informationen vor

Wasserlöslichkeit Löslich in Wasser

**Löslichkeit in anderen** Es liegen keine Informationen vor

Lösungsmitteln

Verteilungskoeffizient Es liegen keine Informationen vor

Produkt-Nr 8030REX-1 Dokument Nr. 229988-001

Selbstentzündungstemperatur

Zersetzungstemperatur Es liegen keine Informationen vor Viskosität, kinematisch Es liegen keine Informationen vor **Dynamische Viskosität** Es liegen keine Informationen vor Es liegen keine Informationen vor **Explosive Eigenschaften** Es liegen keine Informationen vor Oxidierende Eigenschaften

9.2. Sonstige Angaben

Erweichungspunkt Es liegen keine Informationen vor Es liegen keine Informationen vor Molekulargewicht Es liegen keine Informationen vor Gehalt (%)der flüchtigen organischen Verbindung

Dichte Keine Information verfügbar Es liegen keine Informationen vor Schüttdichte

### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor

### 10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil

### **Explosionsdaten**

Empfindlichkeit gegenüber Keine

mechanischer Einwirkung

Empfindlichkeit gegenüber statischer Keine

Entladung

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei normaler Verarbeitung

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung reizender Gase und Dämpfe führen

### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

### Produktinformationen

Akute Toxizität

Unbekannte akute Toxizität 35.8 Prozent des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteilen

unbekannter Toxizität.

Die folgenden Werte werden auf der Basis von Kapitel 3.1 des GHS-Dokuments berechnet

ATEmix (oral) 10,253.00 mg/kg ATEmix (Einatmen von 1.80 mg/L

Staub/Nebel)

Bestandteil	LD50 Oral	LD50 Dermal	LC50 Einatmen
Wasser	LD50 > 90 mL/kg (Rat)		

LD50 = 2140 mg/kg (Rat)LC50 = 0.375 mg/L (Rat) 4 hSchwefelsäure Molybdänsäure LC50 > 5.05 mg/L (Rat) 4 h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht schwere Verätzungen

**Schwere** 

Gefahr ernster Augenschäden

Augenschädigung/Augenreizung

Sensibilisierung Es liegen keine Informationen vor

Erbgutschädigende Wirkung Es liegen keine Informationen vor

Karzinogene Wirkung Es liegen keine Informationen vor

Auswirkungen auf die Fortpflanzungsfähigkeit Es liegen keine Informationen vor

(h) spezifische Zielorgan-Toxizität

bei einmaliger Exposition,

Keine Daten verfügbar

(i) spezifische Zielorgan-Toxizität

bei wiederholter Exposition,

Keine Daten verfügbar

**Symptome** Das Produkt ist ein ätzendes Material. Eine Magenspülung oder Erbrechen ist

> kontraindiziert. Eine mögliche Perforation des Magens oder der Speiseröhre muss untersucht werden. Kann bei Verschlucken starke Schwellungen, schwere Schäden an

empfindlichen Gewebepartien und eine Perforierung auslösen.

Aspirationsgefahr Es liegen keine Informationen vor

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften Bewertung endokrinschädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit relevant

sind. Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten endokrinen Disruptoren.

### **ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

12.1. Toxizität Ökotoxizität

35.8% des Gemischs besteht aus Bestandteilen mit unbekannter Gewässergefährdung

	Bestandteil	Süßwasseralgen	Süßwasserfisch	Wasserfloh
Ī	Schwefelsäure	-	LC50: > 500 mg/L, 96h static	-
			(Brachydanio rerio)	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Es liegen keine Informationen vor

Es liegen keine Informationen vor 12.3. Bioakkumulationspotenzial

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor

Produkt-Nr 8030REX-1 **Dokument Nr.** 229988-001 ...

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen vor

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten endokrinen Disruptoren

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Persistente Organische Schadstoff
Ozonabbaupotential

Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten stoff
Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten stoff

### **ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfall aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten

Die Abfälle werden als gefährlich eingestuft. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien über Abfälle

und über gefährliche Abfälle. Gemäß den lokalen Verordnungen entsorgen.

Kontaminierte Verpackung Entsorgen Sie dieses Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Sonstige Angaben Abfallschlüssel müssen durch den Benutzer auf der Basis der Anwendung, für die das

Produkt verwendet wurde, zugewiesen werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation spülen. Große Mengen beeinflussen den pH-Wert und schädigen

Wasserorganismen.

### **ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**

### IMDG/IMO

**14.1 UN-Nr** UN2796

14.2 Ordnungsgemäße SCHWEFELSÄURE

Versandbezeichnung

14.3 Gefahrenklasse 8 14.4 Verpackungsgruppe ||

Beschreibung UN2796, SCHWEFELSÄURE, 8, II

14.5 Meeresschadstoff Nicht zutreffend

14.6 Sondervorschriften Keine F-A, S-B

14.7 Massengutbeförderung gemäß Es liegen keine Informationen vor

Anhang II des

MARPOL-Übereinkommens und

gemäß IBC-Code

### <u>ADR</u>

**14.1. UN-Nummer** UN2796

14.2. Ordnungsgemäße SCHWEFELSÄURE

**UN-Versandbezeichnung** 

**14.3. Transportgefahrenklassen** 8 **14.4. Verpackungsgruppe** II

<u>ICAO</u>

**14.1 UN-Nr** UN2796

14.2 Ordnungsgemäße SCHWEFELSÄURE

Versandbezeichnung

14.3 Gefahrenklasse 8

**Produkt-Nr** 8030REX-1 **Dokument Nr.** 229988-001

EN

14.4 Verpackungsgruppe

Beschreibung UN2796, SCHWEFELSÄURE, 8, II

14.5 Umweltgefahr Nicht zutreffend

14.6 Sondervorschriften Keine

**IATA** 

**14.1 UN-Nr** UN2796

14.2 Ordnungsgemäße SCHWEFELSÄURE

Versandbezeichnung

14.3 Gefahrenklasse814.4 VerpackungsgruppeII

Beschreibung UN2796, SCHWEFELSÄURE, 8, II

14.5 Umweltgefahr Nicht zutreffend

**14.6 Sondervorschriften** Keine **ERG-Code** 8L

### **ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

### Internationale

### Bestandsverzeichnisse

Europa (EINECS/ELINCS/NLP), China (IECSC), Taiwan (TCSI), Korea (KECL), Japan (ENCS), Japan (ISHL), Kanada (DSL/NDSL), Australien (AICS), New Zealand (NZIoC), PICCS (Philippinen), U.S.A. (TSCA).

Bestandteil	CAS-Nr	EINECS	ELINCS	NLP	IECSC	TCSI	KECL	ENCS	ISHL
Wasser	7732-18-5	231-791-2	i	ı	X	X	KE-35400	X	ı
Natriumbisulfat Monohydrat	10034-88-5	-	-	-	Х	X	-	-	-
Schwefelsäure	7664-93-9	231-639-5	-	-	X	X	KE-32570	X	X
Molybdänsäure	7782-91-4	231-970-5	-	-	X	X	KE-25464	X	Х

Bestandteil	CAS-Nr	TSCA	TSCA Inventory notification - Active-Inactive	DSL	NDSL	AICS	NZIoC	PICCS
Wasser	7732-18-5	X	ACTIVE	Х	-	Х	Х	Х
Natriumbisulfat Monohydrat	10034-88-5	-	-	-	-	Х	Х	Χ
Schwefelsäure	7664-93-9	X	ACTIVE	Х	-	Х	Х	Х
Molybdänsäure	7782-91-4	Х	ACTIVE	Х	-	Х	Х	Х

**Legende:** X - Aufgelistet '-' - Not Listed **KECL** - NIER number or KE number (http://ncis.nier.go.kr/en/main.do)

### **Europäische Union**

### Zulassung/Einschränkungen nach EU REACH

Bestandteil	CAS-Nr	REACH (1907/2006) - Anhang XIV - zulassungspflichtigen Stoffe	REACH (1907/2006) - Anhang XVII - Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe	REACH-Verordnung (EG 1907/2006) Artikel 59 - Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)
Wasser	7732-18-5	-	-	-
Natriumbisulfat Monohydrat	10034-88-5	-	-	-
Schwefelsäure	7664-93-9	-	Use restricted. See entry	-
			75.	
			(see link for restriction	
			details)	

Produkt-Nr 8030REX-1 Dokument Nr. 229988-001

Molybdänsäure 7782-91-4 - - -

https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach

## Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Nicht zutreffend

Richtlinie 2000/39/EG zur Erstellung einer ersten Liste mit indikativen Arbeitsplatzgrenzwerten beachten

Richtlinie 98/24/EG für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten

#### **Nationale Vorschriften**

### **WGK-Einstufung**

Wassergefährdungsklasse = 1 (Selbsteinstufung)

Component	Deutschland Wassergefährdungsklasse (AwSV)
Schwefelsäure	WGK1
7664-93-9 ( 10 - 20% )	

### Schweizer Vorschriften

Artikel 4 Abs. 1 lit. 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Art. 1 lit. f der WBF-Verordnung über gefährliche Arbeiten und Jugendliche (SR 822.115.2).

Beachten Sie Artikel 13 Mutterschaftsverordnung (SR 822.111.52) bezüglich werdender und stillender Mütter.

Component	Schweiz - Verordnung zur Risikominderung beim Umgang mit Gefahrstoffzubereitungen (SR 814.81)	flüchtigen organischen	Schweiz - Verordnung des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung
Schwefelsäure 7664-93-9 ( 10 - 20% )	Verbotene und eingeschränkte Substanzen		

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) nach Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 ist nicht erforderlich

### **ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**

### Auf den vollständigen Text der Gefahrenhinweise wird unter Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden H318 - Verursacht schwere Augenschäden

### Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

**CAS** - Chemical Abstracts Service

**EINECS/ELINCS** - Europäisches Verzeichnis existierender kommerzieller chemischer Substanzen/Eu Liste der angemeldeten chemischen Stoffe

**PICCS** - philippinisches Verzeichnis bestehender Chemikalien und chemischer Substanzen (Philippines Inventory of Chemicals and Chemical Substances)

**IECSC** - China Inventory of Existing Chemical Substances - Chinesisches Altstoffverzeichnis

**TSCA** - US-amerikanisches Gefahrstoff-Überwachungsgesetz Abschnitt 8(b) Bestandsverzeichnis

**DSL/NDSL** - Kanadische Entsprechung der europäischen

Altstoffliste/Kanadische Liste mit Stoffen, die nur im Ausland auf dem Markt sind

**ENCS** - Japan Existing and New Chemical Substances - Japanisches Verzeichnis chemischer Alt- und Neustoffe

**AICS** - Australisches Verzeichnis von chemischen Stoffen (Australian Inventory of Chemical Substances)

EN

Produkt-Nr 8030REX-1 Dokument Nr. 229988-001

**KECL** - koreanisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (Korean

Existing and Evaluated Chemical Substances)

NZIOC - neuseeländisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (New

Zealand Inventory of Chemicals)

WEL - Arbeitsplatz-Grenzwerten

TWA - Time Weighted Average

ACGIH TLV: American Conference of Governmental Industrial Hygienists IARC - Internationale Krebsforschungsagentur

- Threshold Limit Value (Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygieniker - Schwellengrenzwert)

DNEL - Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt

**RPE** - Atemschutzausrüstung **LC50** - Letale Konzentration 50%

**NOEC** - Konzentration ohne beobachtete Wirkung **PBT** - Persistent, Bioakkumulierend, Toxisch

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMO/IMDG - International Maritime Organization/International Maritime

Dangerous Goods Code

**OECD** - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

Entwicklung

BCF - Biokonzentrationsfaktor (BCF)

TWA TWA (zeitlich gewichteter Mittelwert)

Grenzwert Maximaler Grenzwert

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration)

LD50 - Letale Dosise 50%

EC50 - Effektive Konzentration 50%

**POW** - Verteilungskoeffizient Octanol: Wasser **vPvB** - sehr persistente und sehr bioakkumulierbare

ICAO/IATA - International Civil Aviation Organization/International Air Transport Association

MARPOL - Internationale Übereinkommen zur Verhütung der

Meeresverschmutzung durch Schiffe **ATE** - Akuttoxizitätsschätzung

**VOC** - (volatile organic compound, flüchtige organische Verbindung)

STEL STEL (Short Term Exposure Limit, Wert für

Kurzzeitexposition)

### **Fachliteratur und Datenquellen**

https://echa.europa.eu/information-on-chemicals

Lieferanten Sicherheitsdatenblatt, Chemadvisor - LOLI, Merck Index, RTECS

### Wortlaut der H-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H319 - Verursacht schwere Augenreizung

H335 - Kann die Atemwege reizen

Hergestellt durch Zulassung

Vorbereitet für Thermo Fisher Scientific Inc.

Ausgabedatum Es liegen keine Informationen vor

Überarbeitet am 29-Jul-2024

**Revisionsgrund** SDB-Abschnitte aktualisiert.

### Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

### **Haftungssauschluss**

Die in diesem Materialsicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden und basieren auf dem Wissensstand zur Zeit der Veröffentlichung. Die enthaltenen Informationen sind zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttetem bestimmt und gelten nicht als Garantie und Qualitätsspezifikationen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben, falls nicht im Text spezifiziert.

### Ende des Sicherheitsdatenblatts